



135415 - Die Zeit des 'Ischa-Gebetes in Gebieten, in denen die Abendröte erst sehr spät verschwindet.

Frage

Wir sind saudische Studenten, welche nach Großbritannien, genauer gesagt nach Birmingham, zum Studium geschickt wurden. Nun stehen wir in diesen Tagen zu Beginn des Sommers einem Problem gegenüber, nämlich der Länge der Zeitspanne zwischen der Zeit des Eintretens vom Abendgebet (Maghrib) und der Zeit des Eintretens vom Nachtgebet ('Ischa). Und jedes Jahr tobt unter den Muslimen Aufregung, was sie tun sollen. Einige Moscheegemeinden verrichten das 'Ischa-Gebet 90 Minuten nach dem Eintreten des Maghrib-Gebetes, und einige warten ab, bis die Abendröte verschwunden ist, was manchmal zu einer Zeitspanne von 3 Stunden führt. Dieses bringt die Menschen in eine Bedrängnis, vor allem wegen der Kürze der Nacht.

In unserem Studentenwohnheim verrichten wir Muslime das Nachtgebet in zwei Gruppen. Die erste Gruppe verrichtet das Gebet nach 90 Minuten, wobei sie sich auf Folgendes stützen: Erstens, dass Schaikh ibn 'Uthaimin, möge Allah ihm barmherzig sein, in einer seiner Ansprachen erwähnte, dass die längste Zeitspanne zwischen dem Eintreten der Zeit von Maghrib und der von 'Ischa 1:32 Stunden beträgt.

Zweitens, beruhend auf einigen Reschtsurteilen (Fatawa) eines der, im Königreich (Saudi Arabien), berühmten Gelehrten.

Drittens: In einigen Regionen und während einiger Tage des Jahres und einiger Jahreszeiten verschwindet die Abendröte nicht.

Viertens: Einige der Moscheegemeinden und islamischen Zentren berufen sich auf die 90-Minuten-Regel.

Fünftens: Dass die gesegneten zwei Moscheen (Mekka/Medina) diese Methode bewilligen. Was die anderen Gemeinschaften angeht, so beten sie viel später, auf dem Folgenden aufbauend: Erstens: Aufgrund des Rechtsurteiles (Fatwa) des Ständigen Komitees, dass nämlich jedes Gebet nach seinem islamrechtlich vorgeschriebenem Zeitplan zu verrichten ist, entsprechend der legitimen islamrechtlichen Anzeichen (Wenn die Nacht und der Tag voneinander zu unterscheiden sind).

Zweitens: Aufgrund eines Rechtsurteiles eines anderen berühmten Gelehrten aus Saudi Arabien,



in welchem er betont, dass der Ijtihad (selbstständige Urteilsfindung) bezüglich der 90 Minuten Regel fehlerhaft ist.

Drittens: Dass einige Moscheegemeinden und islamische Zentren dieses so tun.

Viertens: Aufgrund des von der Muslim Welt Liga (WMA) bewährten Zeitplanes.

Im Grunde genommen – O geehrter Schaikh – bereitet uns der WMA- Zeitplan während einiger Jahreszeiten Bedrängnis und Schwierigkeiten. In Bezug auf unsere Gebete verlassen wir uns auf die Website www.islamicfinder.org, welche alle Gebetszeitpläne bereitstellt, sowie alle bekannten Berechnungsmethoden, mit zusätzlicher Möglichkeit persönlicher Anpassung. In Anbetracht der Tatsache, dass wir weder im Internet noch sonst wo eine Studie bezüglich dieser Angelegenheit oder ein klares Rechtsurteil gefunden haben, so erwarten wir – O geehrter Schaikh – eine genügende Recherche und heilende (erlösende) Antwort bezüglich welcher wir Allah bitten, dass er durch sie die Herzen in Einklang bringt und sie auf der Wahrheit, in Bezug auf diese Angelegenheit, vereinigt. Möge Allah euch mit Gutem belohnen.

Detaillierte Antwort

Alles Lob gebührt Allah..

Erstens:

Von den Bedingungen des Gebetes, auf welche sich die Gelehrten geeinigt haben, ist das Eintreten der Gebetszeit.

Allah sagte im Koran: „Das Gebet ist den Gläubigen zu bestimmten Zeiten vorgeschrieben.“

[Surah an-Nisaa 4:103]

Schaikh Abdurrahman as-Sa'di, möge Allah ihm barmherzig sein, sagte: „Dies bedeutet „zu seiner verpflichteten Zeit.“ Dieses weist somit auf die Verpflichtung (der Einhaltung) der Gebetszeit. Diese Zeit ist festgelegt und das Gebet ist außerhalb dieser (Zeit) ungültig. Das sind die Zeiten welche bei den Muslimen festgelegt sind, (und sie kennen sie) die Kleinen sowie die Großen, die Wissenden sowie Unwissenden.“ [Tafsir as-Sa'di, S. 198]



Die Anfangszeit vom Maghrib-Gebet beginnt mit dem Verschwinden der Sonnenscheibe hinter dem Horizont, und seine Endzeit ist – womit dann auch die Zeit für das 'Ischa-Gebet eintritt – wenn die Abendröte verschwindet.

So wurde von 'Amr ibn al-'Aas, möge Allah zufrieden mit ihnen sein, überliefert, dass er sagte: „Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Frieden auf ihm, sagte: „Die Zeit des Abendgebetes (Maghrib) ist vom Verschwinden der Sonne (Sonnenuntergang) bis zum Verschwinden der Abendröte, und die Zeit des Nachtgebetes ('Ischa) ist bis zur Mitternacht.“

[Überliefert von Muslim, 612]

Diese von der islamischen Gesetzgebung festgesetzten Zeiten gelten nur für jene Länder, in denen die Nacht und der Tag 24 Stunden haben. Die Länge des Tages und die Kürze der Nacht spielen hierbei keine Rolle, es sei denn, dass die Zeit für das 'Ischa-Gebet nicht ausreicht, um das Gebet zu verrichten. Und falls die Zeit nicht ausreicht, dann ist es so, als ob es (das 'Ischa-Gebet) keine Zeit hat. In diesem Fall wird die Zeit nach dem nächsten Land bestimmt, in welchem es Nacht und Tag gibt, welche für der Verrichtung der fünf täglichen Gebete ausreichend Raum bieten.

Dieses euer Anliegen gehört zu denjenigen Dingen, mit denen sich die Gelehrten beschäftigt haben, untereinander wissenschaftlich diskutiert und Rechtsurteile (Fatawa) erlassen haben. Einer von ihnen verfasste eine eigenständige Abhandlung darüber mit dem Titel „Die Zeit des 'Ischa-Gebetes und die Zeit des Fastenbrechens (Imsak) in den Gebieten, in denen die Abendröte nur sehr spät verschwindet und der Morgen sehr früh einbricht.“ Er ist der Direktor des islamischen Forschungsinstitutes in Istanbul, Dr. Tayaar Aalati Qawlaj.

Die Gelehrten haben bezüglich dieser Angelegenheit drei verschiedene Aussagen getroffen.

Die erste Aussage:

Das Nehmen der Erleichterung indem man das Maghrib- und 'Ischa-Gebet zusammenlegt, aufgrund der Beschwerlichkeit, die nicht geringer ist als ein heftiger Regen oder Ähnliches, was zu den Rechtfertigungen des Zusammenlegens der Gebete gehört.

Die zweite Aussage:



Die Bestimmung der Zeit für das Nachtgebet. Einige von ihnen (den Gelehrten) haben dazu aufgerufen, dass man sich hierbei nach Mekka al-Mukarrama richtet. Zu denjenigen, welche diese Ansicht vertreten, gehört auch der Autor der erwähnten Abhandlung.

Die dritte Aussage:

Das Festhalten an den, in der Schari'ah, vorgeschriebenen Zeit für das 'Ischa-Gebet, nämlich dem Verschwinden der Abendröte, solange diese Zeit für die Verrichtung des Gebetes ausreichend ist.

Diese letzte Aussage ist jene, die wir als vorrangig ansehen. Sie ist es, auf welche die prophetischen Texte hinweisen und mit dieser Aussage hat das Gremium der Großgelehrten (Haiatu Kibar al-'Ulama) geurteilt, sowie das Ständige Komitee für islamische Rechtsurteile (al-Laynah ad-Daimah lil-Ifta) und zwei Gelehrten, nämlich Schaikh ibn 'Uthaimin und Schaikh ibn Baz, sowie andere der Gelehrten.

Schaikh Muhammad ibn Salih al-'Uthaimin, möge Allah ihm barmherzig sein, sagte:

Diese festgesetzten Zeiten gelten ausschließlich für Orte, in denen sich die Nacht und der Tag innerhalb von 24 Stunden abwechseln, ungeachtet dessen ob sie gleich lang sind, die Nacht weniger oder länger ist als der Tag oder der Tag länger ist als die Nacht.

Was denjenigen Ort betrifft, an dem sich der Tag und die Nacht innerhalb von 24 Stunden nicht abwechseln, sondern fortbestehen, sei dies während des ganzen Jahres oder nur für wenige Tage davon, so gilt hierbei folgendes:

Falls dies an wenigen Tagen des Jahres geschieht, wie beispielsweise, dass sich die Nacht und der Tag während der Jahreszeiten innerhalb von 24 Stunden abwechseln, doch während einiger Jahreszeiten beträgt die Länge der Nacht oder des Tages vielleicht 24 Stunden oder mehr: In dieser Situation, so gibt es entweder ein äußeres Zeichen (Erscheinung) am Horizont, welches die Bestimmung der Zeit ermöglicht, wie z.B. das stärker (heller) werdende Licht oder sein gänzlich Auslöschen. Hierbei wird das Urteil von diesem äußeren Zeichen abhängig. Doch falls es gar keine Möglichkeit zur Unterscheidung gibt, so werden die Gebetszeiten nach dem letzten Tag bestimmt, bevor die Nacht oder der Tag eine Fortdauer von 24 Stunden am Tag hatten.



Falls es jedoch ein Ort ist, an dem sich die Nacht und der Tag während der gesamten Jahreszeiten innerhalb von 24 Stunden nicht abwechseln, so werden die Gebetszeiten festgelegt (bestimmt). Dieses aufgrund dem, was Muslim von an-Nawwaas ibn Sam'aan, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtet, dass der Prophet, Allahs Segen und Frieden auf ihm, sagte:

„Die Zeitspanne, die er (ad-Dajjal – der Lügenmessias) auf Erden verbringt, umfasst vierzig Tage. Ein Tag jedoch gleicht einem Jahr, ein Tag gleicht einem Monat, ein Tag gleicht einer Woche, und die übrigen Tage entsprechen euren Tagen.“ Sie sagten: „Oh Gesandter Allahs, genügen uns an dem Tag, der einem Jahr entspricht, die Gebete eines Tages?“ Er sagte: „Nein, ihr müsst die Zeit bestimmen.“

Wenn nun festgestellt wurde, dass man für den Ort, an dem die Nacht und der Tag sich nicht abwechseln, die Zeit bestimmen soll. Wonach soll diese bestimmt werden?

...Einige der Gelehrten sind der Ansicht, dass man in diesem Fall die Zeit gleichmäßig einteilt. So bestimmt man für die Nacht und den Tag je 12 Stunden. Das, womit diese Überlegung bezüglich des Ortes gerechtfertigt wird ist, nämlich dass er als ein Ort mit gleichmäßiger Zeitverteilung angesehen wird, ist die gleiche Überlegung, wie im Bezug auf eine Frau, welche im Istihada-Zustand ist (einem Zustand von irregulärer nicht-menstrueller Blutung), und keinen bestimmten Menstruationszyklus hat, oder eine Unterscheidung (zwischen diesen zwei Zyklen) zu erkennen ist.

Andere vertreten die Ansicht, dass die Gebetszeiten nach dem nächsten Land (geografisch) bestimmt werden, in dem es während des Jahres Tag und Nacht gibt. Diese Überlegung wird damit gerechtfertigt, dass dieser Ort nach einem Ort beurteilt wird, der seiner Ähnlichkeit entspricht, und dieses wäre das ihm nächste Land, in dem die Nacht und der Tag sich innerhalb von 24 Stunden abwechseln.

Und dieses ist die vorrangige (stärkste) Aussage (Rajih). Sie hat die stärkste Begründung und ist der Wirklichkeit am nächsten.

[Majmu'u Fatawa al-Schaikh al-'Uthaimin, 12/197,198]

Das ist auch die Aussage des Gremium der Großgelehrten im Königreich Saudi Arabien, und das



Ständige Komitee für islamische Rechtsurteile unterstützt sie. Deren Rechtsurteile haben wir in der Antwort auf die Frage Nr. [5842](#) angeführt, und darin ist ihre Aussage:

...und in anderen Ahadith (Überlieferungen), in denen die Festlegung der Gebetszeiten wörtlich und von der Praxis her überliefert wurde. Es wurde nicht zwischen der Länge und Kürze des Tages oder der Länge und der Kürze der Nacht unterschieden, solange die Gebetszeiten durch Zeichen voneinander zu unterscheiden sind, welche der Gesandte Allahs , Allahs Segen und Friede auf ihm, erläutert hat. „ [Ende des Zitates]

Im Hinblick auf den Zustand des Landes, in dem ihr studiert, so finden wir, dass es darin Nacht und Taginnerhalb 24 Stunden gibt. Dabei ist die Kürze der Nacht nicht von dem Ausmaß, dass es nicht möglich wäre in ihr das Gebet zu verrichten. Darauf aufbauend obliegt euch die Verrichtung der Gebete zu ihrer islamrechtlich vorgeschriebenen Zeit.

Drittens:

Falls die Zeit von 'Ischa erst sehr spät eintritt, im Sinne von, dass in der Verrichtung des Gebets zu seiner Zeit Mühsal (Maschaqqa) verursachen würde, so gibt es sodann kein Bedenken darüber, dass man das Maghrib- und 'Ischa-Gebet zusammenlegt und vorzieht, in Form vom Jam'u at-Taqdim (also zur Zeit von Maghrib verrichtet)

In der Antwort auf die Frage Nr. [5709](#) überbringen wir die Aussage von Schaikh ibn 'Uthaimin, möge Allah ihm barmherzig sein:

„Und falls die Abendröte vor dem Morgenanbruch (Fajr) verschwindet, so dass die Zeit noch ausreicht, um das 'Ischa-Gebet zu verrichten, so ist das Abwarten, bis sie (die Abendröte) verschwindet, für sie verpflichtend, es sei denn, dass das Abwarten für sie belastend ist. In diesem Fall ist ihnen das Zusammenlegen von dem 'Ischa- und Maghrib-Gebet(Jam'u at-Taqdim) gestattet, um Belastung und Mühsal abzuwehren.“ [Ende des Zitates]

In einer Stellungnahme des islamischen Fiqh-Rates, welches zur Muslim Welt Liga gehört wurde gesagt: „Die Ratsmitglieder haben das Thema der Gebetszeiten und des Fastens bezüglich der Länder, die auf hohen Breitengraden liegen, diskutiert und sich die islamrechtlichen und



astronomischen Studien angehört, welche ihnen von einigen Ratsmitgliedern präsentiert wurden, sowie fachbezogene Erläuterungen, welche an der Tagesordnung der elften Sitzung des Rates besprochen wurden, und es wurde folgendes beschlossen:

„...“

Drittens:

Die Gebiete in hohen Breitengraden lassen sich in drei Kategorien unterteilen:

1. Gebiete, welche sich auf dem Breitengrad zwischen dem 45. und 48. Breitengrad nördlich und südlich befinden, und an denen die offensichtlichen Anzeichen für das Eintreten der Gebetszeiten innerhalb 24 Stunden zu unterscheiden sind, ungeachtet dessen, ob die Zeiten sich verlängern oder verkürzen.
2. Gebiete, welche sich auf den Breitengraden zwischen dem 48. und 66. Breitengrad befinden, nördlich und südlich, an welchen einige der astronomischen Zeichen für den Eintritt der Gebetszeiten an einigen Tagen im Jahr nicht vorhanden sind, wie das Nichtverschwinden der Abendröte, durch welches das 'Ischa-Gebet eintritt, und anhält, bis sich sein Ende mit dem Eintreten vom Morgenanbruch (Fajr) überlappt.
3. Gebiete, welche sich über dem 66. Breitengrad befinden, nördlich und südlich bis zu den Polen, an welchen die offensichtlichen Anzeichen für das Eintreten der Gebetszeiten für eine lange Zeit im Jahre nicht vorhanden sind, sei es am Tag oder in der Nacht.

Viertens:

Das Urteil bezüglich der ersten Gebiete ist, dass deren Bewohner sich bezüglich des Gebetes an seine islamrechtlich festgelegten Zeiten zu halten haben, und bezüglich des Fastens ebenso an seine islamrechtlich festgelegten Zeiten, nämlich vom Auftreten der echten Morgendämmerung bis zum Sonnenuntergang; dieses, in Befolgung der Texte der islamischen Gesetzgebung (Schari'ah) bezüglich der Gebetszeit und des Fastens. Und wer aufgrund der Zeitlänge es nicht schafft einen Tag zu fasten oder sein Fasten zu vollenden, so bricht er das Fasten und holt es an passenden Tagen nach...“

[Ende des Zitates]

Diese Situation ist es, nach welcher hier gefragt wurde, wie es auch ersichtlich ist.



In der anschließenden Stellungnahme des islamischen Fiqh Rates wird die vorherige Stellungnahme bestätigt, und es wird demjenigen eine Erleichterung geboten, welcher in der Verrichtung des 'Ischa-Gebetes Mühsal empfindet, nämlich dass er dieses mit dem Maghrib-Gebet zusammenlegt, wobei dies nicht zu einer allgemeinen Gewohnheit werden darf, sondern nur für jene gilt, welche einen Entschuldigungsgrund haben. Diesbezüglich erfolgte auch die Stellungnahme:

„Doch wenn die Zeichen für das Eintreten der Gebetszeit sich zeigen, jedoch das Verschwinden der Abendröte erst sehr spät stattfindet, durch welches die Zeit für das 'Ischa-Gebet eintritt, so sieht es der Rat als islamrechtlich verpflichtend an das 'Ischa-Gebet zu seiner festgelegten Zeit zu verrichten. Wem jedoch das Abwarten und die Verrichtung des Gebetes zu seiner Zeit Mühsal bereitet - wie Studenten, Beamte oder Arbeiter an ihren Arbeitstagen, so können sie die Gebete (Maghrib und 'Ischa) zusammenlegen. Dieses in Befolgung vorhandener Texte bezüglich der Aufhebung von Bedrängnis von dieser (islamischen) Gemeinschaft (Ummah).

Mitunter, was im Sahih von Muslim und anderen überliefert wurde und dies von ibn 'Abbas, möge Allah mit ihm zufrieden sein, dass er sagte:

„Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, hat in Medina das Dhuhr- und 'Asr-Gebet zusammengelegt, und das Maghrib- und 'Ischa-Gebet, ohne dass es einen Angstzustand gab oder Regen.“

So wurde ibn 'Abbas danach gefragt und sagte: „Er wollte seiner Ummah keinen Mühsal bereiten.“ Unter der Bedingung, dass das Zusammenlegen (der Gebete), während dieser Zeitspanne, nicht zur Grundlage für alle Menschen im diesem Land wird, da diese Sache die Erleichterung des Zusammenlegens (der Gebete) zu einem festen Entschluss (fester Regel) umwandeln würde...

Bezüglich Definition dieses Mühsal, so kehrt man zum Gewohnheitsrecht ('Urf) zurück, und es ist das, was von Person zu Person sich unterscheidet, von Ort zu Ort und Situation zu Situation.“ Ende des Zitates der 19. Sitzung der Muslim Welt Liga, abgehalten in Mekka al-Mukarrama, den 22.- 27. Schawwal 1428 nach Hijrah / entspricht dem 3. - 8. November 2007 n.C., zweite Stellungnahme.



Viertens:

Bezüglich der Festlegung der Gebetszeit zwischen Maghrib und 'Ischa auf eine Stunde und zweiunddreißig Minuten, so haben wir dies weder von Schaikh ibn 'Uthaimin noch von anderen gefunden. Wir erwähnten bereits die Worte des Schaikhs, möge Allah ihm barmherzig sein, und er hat dies weder erwähnt noch vorangestellt.

Womöglich ist demjenigen ein Fehler unterlaufen, welcher diese Aussage vom Schaikh überliefert hat, und der Schaikh, Möge Allah ihm barmherzig sein, bezog seine Aussage auf die übliche Zeit zwischen Maghrib und 'Ischa in Ländern, an denen die Tageszeiten ausgeglichen sind, oder im Speziellen auf Saudi Arabien bezogen, und dies ist das Wahrscheinlichste.

Von seinen Worten (diesbezüglich) sind:

A) Die Zeit von 'Ischa wird in Wirklichkeit nicht durch den Adhan (Gebetsruf) definiert, da manchmal die Zeit von 'Ischa während einiger Zeiten des Jahres, einiger Jahreszeiten (unterschiedlich ausfällt), so sind es zwischen dem Sonnenuntergang und dem Eintritt von der 'Ischa-Zeit manchmal eine Stunde und fünfzehn Minuten, und manchmal eine Stunde und dreißig Minuten, und manchmal eine Stunde und fünfundzwanzig Minuten, und manchmal eine Stunde und dreißig Minuten. Es ist unterschiedlich, und es nicht möglich dieses während aller Jahreszeiten zu regulieren.“

[Jalasat Ramadaniyah]

B) Und er, möge Allah ihm barmherzig sein, sagte auch:

Die Zeit von Maghrib ist vom Sonnenuntergang bis zum Verschwinden der Abendröte, so beträgt sie zwischen Maghrib und 'Ischa manchmal eineinhalb Stunden, manchmal eine Stunde und zwanzig Minuten, eine Stunde und siebzehn Minuten. Es ist unterschiedlich.

[Majmu'u Fatawa Schaikh al-'Uthaimin , 7/333]

Das Fazit:

1 - In Ländern, in denen es Tag und Nacht innerhalb von 24 Stunden gibt, so ist es verpflichtend die Gebete zu ihren islamrechtlich festgelegten Zeiten zu verrichten, selbst wenn die Nacht sich hinzieht oder kürzer ist.



2 - In Ländern, in denen die Nacht und der Tag sich nicht innerhalb von 24 Stunden abwechseln, so hält man sich (richtet man sich) bei der Verrichtung der Gebete an das nächste Land, in dem Nacht und Tag vorhanden sind.

3 - In Ländern, in denen die Abendröte bis zum Morgenanbruch andauert, oder die Zeit nicht ausreicht, um das 'Ischa-Gebet zu verrichten, so richtet man sich nach demjenigen Land, an dem noch eine ausreichende Zeitspanne vorhanden ist, um das Gebet zu verrichten.

4 - Denjenigen, welche einen Entschuldigungsgrund haben, ist das Zusammenlegen zwischen Maghrib und 'Ischa gestattet, falls sie nicht in der Lage sind die Zeit von 'Ischa abzuwarten.

Und Allah weiß es am besten.